



STADTENTWICKLUNG

KONTAKT

Pfarrgasse 9, A-2340 Mödling

+43 2236 400

+43 2236 233 73

office@moedling.at

BEARBEITERIN

DI Marita Widmann/Ho

+43 2236 400 500

stadtentwicklung@moedling.at

PARTEIENVERKEHR

DI und DO 8–12 Uhr, DO zusätzlich 16–18 Uhr

AKTENEINSICHT

MO bis FR 8–12 Uhr, DO zusätzlich 16–18 Uhr

Mödling, 08.05.2021

Zahl: VF/0001/21

Betreff: Mödling, "Erlassung einer Bausperre für das gewidmete Bauland-Betriebsgebiet"

Bezug: Umsetzung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzepts - Überprüfung und Kategorisierung der betroffenen Flächen entsprechend der jeweiligen Eignung bzw. - im Bedarfsfall - Zuordnung widmungsmäßig spezieller Verwendungen

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung vom 08. Mai 2021, TOP 26, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Allgemeines
Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der KG Mödling eine Bausperre erlassen.
- § 2 Geltungsbereich der Bausperre
Die Bausperre umfasst die derzeit als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Flächen innerhalb der KG Mödling.
- § 3 Ziel der Bausperre
Innerhalb der Stadtgemeinde Mödling sind derzeit Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 51,5 ha als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmet. Diese Flächen hoher Lagegunst befinden sich nahezu durchwegs entlang der Bahn, beiderseits der Fabriksgasse und nördlich der Guntramsdorfer Straße in relativer Nähe zu gewidmetem Wohnbauland, wodurch es zielführend erscheint, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widmungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Nutzungen auszuschließen.

BANKVERBINDUNGEN

Unicredit Bank Austria AG: IBAN AT22 1200 0006 3002 6805, BIC BKAUATWW

Hypo NOE Landesbank: IBAN AT77 5300 0035 5500 0927, BIC HYPNATWWXXX

Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen.m.b.H: IBAN AT60 3225 0000 0070 2555, BIC RLNWATWWGTD

§ 4 Zweck der Bausperre

Das unter §3 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch Festlegung von entsprechenden Widmungszusätzen im „Bauland-Betriebsgebiet“ im Sinne des §16 Abs 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.

Während der Geltungsdauer der Bausperre sind innerhalb des gewidmeten „Bauland-Betriebsgebietes“ daher anzeige- oder bewilligungspflichtige Vorhaben unzulässig, deren Hauptzweck die Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art oder die Nutzung als Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge darstellt. Bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Vorhaben, die in deutlich untergeordnetem Ausmaß dem Zweck der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art oder der Nutzung als Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge dienen, sind - sofern diese in einem räumlichen Naheverhältnis, als auch im Zusammenhang mit dem jeweiligen Betrieb stehen - weiterhin zulässig.

Von den durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Stadtgemeinde Mödling bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegensteht.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Hans Seifried Hintner

angeschlagen am: 10.05.2021

abgenommen am: 26.05.2021

Allgemeiner Hinweis:

Aufgrund der besonderen Verhältnisse (COVID-19) findet die Einsichtnahme während des angegebenen Zeitraumes innerhalb eines **eingeschränkten Parteienverkehrs** an Dienstagen von 8.00-12.00 Uhr und an Donnerstagen von 8.00-12.00 Uhr und 16.00-18.00 Uhr und nur gegen **Voranmeldung** (02236/400 DW 500 bzw. bauamt@moedling.at) statt, um die Einhaltung der Abstandsvorschriften zu gewährleisten und Wartezeiten zu vermeiden. Haben Sie bitte Verständnis, dass bei der Einsichtnahme keine persönlichen Auskünfte gegeben werden können.

ALLE Unterlagen, die zur Einsichtnahme aufliegen, finden Sie zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage auch im Internet unter www.moedling.at/Amtstafel mit der im Betreff angeführten Bezeichnung.

Der Bürgermeister
i.V.
Kelvin Dautscher
1. Vizebürgermeister Silvia Decker

